
S 7 R 366/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Erfüllung der für eine Altersrente für besonders langjährig Versicherte erforderlichen 45-jährigen Wartezeit – Bezug von Arbeitslosengeld in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn – Erfüllung des Rückausnahmetatbestandes „vollständige Geschäftsaufgabe“ bereits bei dauerhafter Beendigung bzw Auflösung der dem bisherigen Unternehmensgegenstand dienenden wirtschaftlichen Tätigkeit und Organisation – früherer Arbeitgeber
Leitsätze	Der Rückausnahmetatbestand „vollständige Geschäftsaufgabe“ für die Anrechnung von Zeiten des Arbeitslosengeldbezugs auf die Wartezeit von 45 Jahren ist bereits durch die dauerhafte Beendigung bzw Auflösung der dem bisherigen Unternehmensgegenstand dienenden wirtschaftlichen Tätigkeit und Organisation erfüllt, ohne dass es der Löschung des Unternehmens aus dem Handelsregister und der Beendigung jedweder anderen Zwecken dienenden wirtschaftlichen Tätigkeit bedarf.
Normenkette	SGB VI § 51 Abs 3a S 1 Nr 3 Teils 2 F: 2014-06-23; SGB VI § 51 Abs 3a S 1 Nr 3 Teils 3 F: 2014-06-23; SGB VI § 236b Abs 1 Nr 2 F: 2014-06-23; SGB VI § 236b Abs 2 S 1 F: 2014-06-23; SGB III § 136 ; SGB III §§ 136ff ; SGB III § 165 ; InsO § 1 S 1 ; InsO § 22 Abs 1 Nr 2 ; InsO § 157 ; BetrVG § 111
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 7 R 366/16

Datum 26.04.2017

2. Instanz

Aktenzeichen L 5 R 224/17

Datum 28.02.2020

3. Instanz

Datum 22.03.2021

Â

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 28.Â Februar 2020 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Die Beklagte hat der KlÃ¤gerin auch die auÃgerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

Â

G r Ã¼ n d e :

I

Â

1

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die GewÃ¤hrung einer (abschlagsfreien) Altersrente fÃ¼r besonders langjÃ¤hrig Versicherte.

Â

2

Die am 24.7.1952 geborene KlÃ¤gerin war bis zum 31.5.2014 bei der HÂ GmbH &Â Co.Â KG als Verkaufsberaterin beschÃ¤ftigt. Gegenstand des Unternehmens war der Handel mit hochwertiger Damen- und Herrenbekleidung. Dieser Handel wurde zum 31.5.2014 vollstÃ¤ndig aufgegeben, sÃ¤mtliche Arbeitnehmer einschlieÃlich der KlÃ¤gerin wurden entlassen und die einzige VerkaufsstÃ¤tte an eine Drogeriemarktkette vermietet. Das GeschÃ¤ftshaus sowie das GrundstÃ¼ck befinden sich nach wie vor im Eigentum der HÂ GmbH &Â Co.Â KG. Diese ist weiterhin im Handelsregister eingetragen. Neuer Unternehmensgegenstand ist die Vermietung und Verwaltung von Immobilien. HierfÃ¼r ist eine der zunÃ¤chst entlassenen Mitarbeiterinnen zum 1.1.2015 als geringfÃ¼rig BeschÃ¤ftigte fÃ¼r BÃ¼roarbeiten im Bereich der Immobilienverwaltung wieder eingestellt worden.

Â

3

Die Klägerin bezog Arbeitslosengeld (Alg) in der Zeit vom 1.6.2014 bis zum 31.10.2014. Ab dem 1.11.2014 war sie bei der CÂ GmbH versicherungspflichtig beschäftigt. Dieses Arbeitsverhältnis endete zum 15.3.2015 durch Kündigung der Arbeitgeberin innerhalb der vereinbarten Probezeit. Vom 16.3.2015 bis zum 14.10.2016 bezog die Klägerin erneut Alg aufgrund des ursprünglich erworbenen Anspruchs.

Â

4

Die Beklagte bewilligte der Klägerin ab 1.11.2016 Altersrente für langjährig Versicherte mit gemindertem Zugangsfaktor. Zugleich führte sie aus, die Klägerin erfülle nicht die Wartezeit von 540 Monaten für die Altersrente für besonders langjährig Versicherte. Die Zeit der Entgeltersatzleistung der Arbeitsförderung ab dem 16.3.2015 könne nicht auf die Wartezeit von 45 Jahren angerechnet werden, da sie nicht durch eine Insolvenz oder vollständige Geschäftsaufgabe des Arbeitgebers bedingt sei (*Bescheid vom 15.9.2016*). Dem wegen der als nicht erfüllt angesehenen Wartezeit von 45 Jahren eingelegten Widerspruch wies die Beklagte zurück (*Widerspruchsbescheid vom 7.11.2016*).

Â

5

Auf die hiergegen gerichtete Klage hat das SG die Beklagte unter Änderung der angefochtenen Bescheide verurteilt, der Klägerin ab dem 1.11.2016 abschlagsfreie Altersrente für besonders langjährig Versicherte zu gewähren (*Urteil vom 26.4.2017*). Die Berufung der Beklagten hat das LSG zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, die Beklagte habe einen Antrag auf Altersrente für besonders langjährig Versicherte zu Unrecht abgelehnt. Der Alg-Bezug vom 16.3.2015 bis zum 14.10.2016 sei auf die Wartezeit anzurechnen, denn er sei durch die vollständige Geschäftsaufgabe der HÂ GmbH & Co. KG iS einfacher Kausalität bedingt gewesen. Es dürfe kein Nachteil für die Klägerin sein, dass sie eine neue Beschäftigung aufgenommen habe, obwohl bereits das Ausschließen des zunächst ab 1.6.2014 gewährten Alg-Anspruchs zur Erfüllung der Wartezeit geführt hätte (*Urteil vom 28.2.2020*).

Â

6

Mit der Revision rügt die Beklagte die Verletzung von [Â§ 51 Abs 3a Satz 1 Nr 3 Teilsatz 3 iVm Â§ 236b SGB VI](#). Der Alg-Bezug ab 16.3.2015 könne auf die Wartezeit von 45 Jahren nicht angerechnet werden. Zwar sei auch die Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der HÂ GmbH & Co. KG eine

wesentliche Bedingung für den Alg-Bezug, jedoch liege mit der Schließung des Bekleidungsgeschäfts keine vollständige Geschäftsaufgabe vor. Die H&G GmbH & Co. KG existiere als juristische Person weiter und nehme als Immobilienverwaltung am Wirtschaftsleben teil. Bereits vor dem 31.5.2014 sei die Verwaltung des Geschäftshauses ein nicht ausdrücklich genannter Geschäftsbereich gewesen. Die Schließung des Einzelhandelsgeschäfts und die Konzentration auf diese Verwaltung sei eine bloße Betriebsänderung.

Ä

7

Die Beklagte beantragt,

Ä

Ä

8

Die Klägerin beantragt,

Ä

Ä

9

Sie hält die vorinstanzlichen Entscheidungen für zutreffend und sieht sich insbesondere durch die Urteile des 5. und des 13. Senats des BSG vom 28.6.2018 ([BÄ 5 R 25/17 R](#)) und vom 20.5.2020 ([BÄ 13 R 23/18 R](#)) in ihrer Auffassung bestätigt.

Ä

II

Ä

10

Die zulässige Revision ist unbegründet ([Ä 170 Abs 1 Satz 1 SGG](#)).

Ä

11

Zu Recht hat das LSG die Berufung der Beklagten gegen das der Klage stattgebende Urteil des SG zurückgewiesen. Die Klägerin hat Anspruch auf Altersrente für besonders langjährig Versicherte ab dem 1.11.2016. Der Bescheid vom 15.9.2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 7.11.2016 ist insoweit rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten.

Ä

12

Die Klägerin erfüllt zum beantragten Rentenbeginn am 1.11.2016 die Voraussetzungen für die Gewährung einer Altersrente für besonders langjährig Versicherte. Anspruchsgrundlage hierfür ist [§ 236b Abs 1 iVm Abs 2 Satz 1 SGB VI](#) in der hier maßgeblichen Fassung des Gesetzes über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungsgesetz) vom 23.6.2014 (BGBl I 787).

Ä

13

A. Ein Anspruch der Klägerin auf die Gewährung einer Altersrente für besonders langjährig Versicherte nach dieser Vorschrift scheitert nicht daran, dass sie seit dem 1.11.2016 eine Altersrente für langjährig Versicherte ([§ 236 SGB VI](#)) bezieht. Zwar bestimmt [§ 34 Abs 4 Nr 3 SGB VI](#), dass nach bindender Bewilligung einer Rente wegen Alters oder für Zeiten des Bezugs einer solchen Rente der Wechsel in eine andere Rente wegen Alters ausgeschlossen ist. Diese Regelung betrifft aber nicht den Anspruch auf eine andere Altersrente, die vor oder gleichzeitig mit der bindend bewilligten oder bezogenen Altersrente beginnt (BSG Urteil vom 28.6.2018 [B 5 R 25/17 R](#) [BSGE 126, 128](#) = SozR 4-2600 [§ 51 Nr 2, RdNr 20](#); BSG Urteil vom 12.3.2019 [B 13 R 19/17 R](#) [BSGE 127, 262](#) = SozR 4-2600 [§ 51 Nr 3, RdNr 13](#); BSG Urteil vom 20.5.2020 [B 13 R 23/18 R](#) [SozR 4-2600 § 51 Nr 4 RdNr 12](#), auch zur Veröffentlichung in BSGE vorgesehen; jeweils unter Hinweis auf den Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD für ein Gesetz zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung [BT-Drucks 16/3794 S 33 Erl zu Nr 7 Buchst c](#)).

Ä

14

Einen Antrag auf Altersrente für besonders langjährig Versicherte stellte die Klägerin gleichzeitig mit dem Antrag auf Altersrente für langjährig Versicherte. Zwar war nach den Feststellungen des LSG auf dem maschinell erfassten Vordruck der Beklagten nur die letztgenannte Rentenart angekreuzt, doch ist nach dem Günstigkeitsprinzip (Grundsatz der Meistbegünstigung) davon auszugehen, dass

der Antrag der KlÄxgerin auf die fÄ¼r sie gÄ¼nstigste Altersrentenart gerichtet war (vgl zur Auslegung von RentenatrÄxgen BSG Urteil vom 29.11.2007 â BÄ 13Ä R 44/07Ä RÄ â SozR 4â2600 ÄÄ 236a NrÄ 2 RdNrÄ 22Ä f mwN; vgl allg etwa BSG Urteil vom 24.4.2015 â BÄ 4Ä AS 22/14Ä RÄ â SozR 4â4200 ÄÄ 11 NrÄ 71 RdNrÄ 19 mwN; Voelzke in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGBÄ I, 3.Ä Aufl 2018, ÄÄ 2 RdNrÄ 27, Stand 4.12.2020). Hiervon sind auch die Beklagte und die Instanzgerichte ausgegangen. Äber den so verstandenen Leistungsantrag der KlÄxgerin hat die Beklagte mit Bescheid vom 15.9.2016 entschieden und die GewÄxhrung einer Altersrente fÄ¼r besonders langjÄxrig Versicherte abgelehnt. Dies ergibt sich, wie bereits das LSG ausgefÄ¼hrt hat, aus der im Bescheid enthaltenen Passage, wonach die Wartezeit von 540 Monaten fÄ¼r diese Altersrente ânach PrÄ¼fungâ nicht erfÄ¼llt sei.

Ä

15

B.Ä Die KlÄxgerin erfÄ¼llt die Voraussetzungen fÄ¼r die GewÄxhrung einer Altersrente fÄ¼r besonders langjÄxrig Versicherte. Nach [ÄÄ 236b AbsÄ 1](#) iVm AbsÄ 2 SatzÄ 1 SGBÄ VI haben Versicherte, die vor dem 1.1.1953 geboren sind, Anspruch auf diese Altersrente, wenn sie das 63.Ä Lebensjahr vollendet (AbsÄ 1 NrÄ 1, AbsÄ 2 SatzÄ 1) und die Wartezeit von 45Ä Jahren erfÄ¼llt haben (AbsÄ 1 NrÄ 2). Diese Voraussetzungen liegen vor. Die KlÄxgerin ist 1952 geboren und hatte zum beantragten Rentenbeginn am 1.11.2016 bereits das 64.Ä Lebensjahr vollendet. Zu diesem Zeitpunkt erfÄ¼llte sie auch die Wartezeit von 45Ä Jahren.

Ä

16

Welche Zeiten auf die Wartezeit von 45Ä Jahren angerechnet werden, regelt [ÄÄ 51 AbsÄ 3a SatzÄ 1 SGBÄ VI](#) (idF des RV-Leistungsverbesserungsgesetzes vom 23.6.2014, [BGBIÄ I 787](#)). Angerechnet werden danach Kalendermonate mit PflichtbeitrÄxgen fÄ¼r eine versicherte BeschÄxftigung oder TÄxtigkeit (NrÄ 1), BerÄ¼cksichtigungszeiten (NrÄ 2), Zeiten des Bezugs von Entgeltersatzleistungen der ArbeitsfÄ¼rderung (NrÄ 3 BuchstÄ a), Leistungen bei Krankheit (NrÄ 3 BuchstÄ b) und Äbergangsgeld (NrÄ 3 BuchstÄ c), soweit sie Pflichtbeitragszeiten oder Anrechnungszeiten sind (TeilsatzÄ 1). Als Ausnahme hiervon werden Zeiten nach BuchstÄ a (Zeiten des Bezugs von Entgeltersatzleistungen der ArbeitsfÄ¼rderung) in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn nicht berÄ¼cksichtigt (TeilsatzÄ 2), es sei denn, der Bezug von Entgeltersatzleistungen der ArbeitsfÄ¼rderung ist durch eine Insolvenz oder vollstÄxndige GeschÄxftsaufgabe des Arbeitgebers bedingt (TeilsatzÄ 3). Ferner werden auf die Wartezeit von 45Ä Jahren unter bestimmten Voraussetzungen Kalendermonate mit freiwilligen BeitrÄxgen angerechnet (NrÄ 4).

Ä

Die Klägerin hat ¹ was zwischen den Beteiligten nicht umstritten ist ² bis zum Ende ihrer letzten Beschäftigung im März 2015 zumindest 528 Monate zur¹/₄ckgelegt, die auf die Wartezeit von 45 Jahren (= 540 Monate) anrechenbar sind. Die vom LSG weiter festgestellten 19 Monate des Bezugs von Alg, einer Entgeltersatzleistung der Arbeitsförderung ([§ 3 Abs 4 Nr 1 SGB III](#)) iS des [§ 51 Abs 3a Satz 1 Nr 3 Buchst a SGB VI](#), von April 2015 bis einschließlich Oktober 2016 sind ebenfalls auf diese Wartezeit anzurechnen. Sie wurden zwar in den letzten zwei Jahren vor dem Rentenbeginn am 1.11.2016 zur¹/₄ckgelegt, also in einem Zeitraum, in dem sie nach den Vorgaben des [§ 51 Abs 3a Satz 1 Nr 3 Teilsatz 2 SGB VI](#) grundsätzlich nicht auf die Wartezeit von 45 Jahren anzurechnen sind. Zugleich liegt nach den bindenden ([§ 163 SGG](#)) tatsächlichen Feststellungen des LSG weder eine Insolvenz noch eine Geschäftsaufgabe der letzten Arbeitgeberin (vgl zum Begriff des Arbeitgebers BSG Urteil vom 20.5.2020 ¹ [B 13 R 23/18 R](#) ² [SozR 4](#) ³ [2600](#) [§ 51 Nr 4 RdNr 18](#), auch zur Veröffentlichung in BSGE vorgesehen; BSG Urteil vom 12.3.2019 ¹ [B 13 R 19/17 R](#) ² [BSGE 127, 262](#) = [SozR 4](#) ³ [2600](#) [§ 51 Nr 3, RdNr 21](#); BSG Urteil vom 27.7.2011 ¹ [B 12 KR 10/09 R](#) ² [SozR 4](#) ³ [2400](#) [§ 28e Nr 4 RdNr 17 f mwN](#)) der Klägerin, der C GmbH, vor. Jedoch ist wesentlich mitwirkende Bedingung für den Leistungsbezug der Klägerin die vollständige Geschäftsaufgabe ihrer vorletzten Arbeitgeberin, der H GmbH & Co. KG. Diese hat ihre Geschäfte iS des [§ 1 Abs 3a Satz 1 Nr 3 Teilsatz 3 SGB VI](#) vollständig aufgegeben, denn die von der Rechtsprechung des BSG hierzu entwickelten Voraussetzungen sind erfüllt (*hierzu 1.*). Entgegen der Rechtsauffassung der Beklagten, steht es einer vollständigen Geschäftsaufgabe der H GmbH & Co. KG nicht entgegen, dass diese weiter im Handelsregister eingetragen ist und sich im Rahmen eines neuen Unternehmenszwecks wirtschaftlich betätigt (*hierzu 2.*). Zudem ist der Leistungsbezug im Zeitraum vom 16.3.2015 bis zum 14.10.2016 trotz der zwischenzeitlichen Beschäftigung bei der C GmbH iS dieser Vorschrift durch die Geschäftsaufgabe der vorletzten Arbeitgeberin bedingt (*hierzu 3.*).

Ä

18

1. Die vorletzte Arbeitgeberin der Klägerin, die H GmbH & Co. KG, hat ihre Geschäfte vollständig aufgegeben.

Ä

19

Eine vollständige Geschäftsaufgabe iS des [§ 51 Abs 3a Satz 1 Nr 3 Teilsatz 3 SGB VI](#) liegt nach der ¹/₄bereinstimmenden Rechtsprechung des 5. und 13. Senats des BSG vor, wenn das gesamte Unternehmen des konkreten rechtlichen Arbeitgebers als Basis vorhandener Beschäftigungen wegfällt, dh die

gesamte Unternehmensorganisation insbesondere durch Entlassung aller Arbeitnehmer, also Beendigung sämtlicher Beschäftigungen, und Veräußerung oder sonstige Weggabe aller Sachmittel aufgelöst wird (BSG Urteil vom 28.6.2018 [BÄ 5Ä R 25/17Ä RÄ](#) [BSGE 126, 128](#) =Ä SozR 4Ä 2600 Ä 51 NrÄ 2, RdNrÄ 28, und BSG Urteil vom 20.5.2020 [BÄ 13Ä R 23/18Ä RÄ](#) [SozR 4Ä 2600 Ä 51 NrÄ 4 RdNrÄ 29](#), auch zur Veröffentlichung in BSGE vorgesehen).

Ä

20

Das ist vorliegend der Fall. Nach den nicht mit Sachrügen angegriffenen und daher für den Senat bindenden ([Ä 163 SGG](#)) tatsächlichen Feststellungen des LSG war Gegenstand des Unternehmens der HÄ GmbH & Co. KG der Handel mit hochwertiger Damen- und Herrenbekleidung. Dieser wurde mit mehreren Angestellten in einem einzigen Einzelhandels-Ladengeschäft betrieben, das sich in einer Immobilie im Besitz der Gesellschaft befand. Der Handel mit Damen- und Herrenbekleidung wurde zum 31.5.2014 vollständig aufgegeben und sämtliche Arbeitnehmer wurden entlassen. Die Verkaufsstätte wurde abgewickelt und durch Vermietung an eine Drogeriekette übergeben, auch wenn sie weiter im Eigentum der HÄ GmbH & Co. KG steht. Neuer Gegenstand des Unternehmens ist seither die Vermietung und Verwaltung von Immobilien. Für das Vorbringen in der Revisionsbegründung der Beklagten, dies sei bereits zuvor Unternehmensgegenstand gewesen, bestehen nach den Feststellungen des LSG keinerlei Anhaltspunkte. Als Basis der Beschäftigung von Arbeitnehmern existierte das bisherige Handelsunternehmen der HÄ GmbH & Co. KG seit dem 31.5.2014 nicht mehr.

Ä

21

2.Ä Der vollständigen Geschäftsaufgabe iS des [Ä 51 AbsÄ 3a SatzÄ 1 NrÄ 3 TeilsatzÄ 3 SGBÄ VI](#) steht es [Ä](#) anders als mit der Revision geltend gemacht [Ä](#) nicht entgegen, dass die HÄ GmbH & Co. KG über den 31.5.2014 hinaus im Handelsregister eingetragen blieb, sich im Rahmen eines neuen Unternehmenszwecks [Ä](#) Immobilienverwaltung [Ä](#) wirtschaftlich betätigte und hierfür ab dem 1.1.2015 eine geringfügig Beschäftigte einsetzte. Dies ergeben eine Auslegung nach dem Wortlaut der Norm unter Berücksichtigung des Bedeutungsgehalts ähnlicher Wortverbindungen (*dazuÄ a*), der Sinn und Zweck der Vorschrift (*dazuÄ b*) sowie systematische Erwägungen (*dazuÄ c*), ohne dass dadurch ein Widerspruch zur Rechtsprechung des 5.Ä Senats des BSG entsteht (*hierzuÄ d*).

Ä

22

a) Der Begriff der „vollständigen Geschäftsaufgabe“ ist weder in § 51 Abs 3a SGB VI oder an anderer Stelle im Gesetz näher umschrieben noch ist er durch den allgemeinen Sprachgebrauch eindeutig bestimmt. Sowohl der Wortteil „Geschäft“ als auch die (Teil-)Begriffe „vollständig“ und „-aufgabe“ umfassen ein weites Begriffsspektrum, weshalb sie der Auslegung bedürfen (BSG Urteil vom 28.6.2018 – B 5 R 25/17 R – BSGE 126, 128 = SozR 4-2600 § 51 Nr 2, RdNr 30 f). Allerdings verdeutlicht schon der weitere Wortlaut „vollständige Geschäftsaufgabe des Arbeitgebers“, dass nicht das Ende der Existenz des Arbeitgebers als natürliche oder juristische Person notwendig ist, sondern das Ende bzw die Aufgabe des „Geschäfts“ des Arbeitgebers.

Ä

Ä

23

Auch bei ähnlichen Wortverbindungen wie der in § 111 Satz 3 Nr 1 BetrVG verwendeten Formulierung „Stilllegung des ganzen Betriebs oder von wesentlichen Betriebsteilen“ oder der „vollständige(n) Beendigung der Betriebstätigkeit“ iS von § 165 Abs 1 Satz 2 Nr 3 SGB III fordert die Rechtsprechung zwar die dauerhafte Beendigung der dem bisherigen Betriebszweck dienenden wirtschaftlichen bzw betrieblichen Tätigkeit und die Auflösung der dem Betriebszweck dienenden Organisation. Eine spätere betriebliche bzw wirtschaftliche Tätigkeit des vormaligen Arbeitgebers ist jedoch unbeachtlich.

Ä

24

So erfordert die „Stilllegung“ iS des § 111 Satz 3 Nr 1 BetrVG nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG), dass die zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern bestehende Betriebs- und Produktions- oder Dienstleistungsgemeinschaft aufgelöst wird. Sie findet ihre Veranlassung und zugleich ihren sichtbaren Ausdruck darin, dass der Unternehmer die bisherige wirtschaftliche Betätigung in der ernstlichen Absicht einstellt, den bisherigen Betriebszweck dauernd oder doch zumindest für eine wirtschaftlich nicht unerhebliche Zeitspanne aufzugeben (BAG Beschluss vom 27.6.1995 – 1 ABR 62/94 – AP Nr 7 zu § 4 BetrVG 1972 – juris RdNr 21 mwN). Entscheidend ist die Aufgabe des Betriebszwecks, die nach außen nicht allein in der bloßen Einstellung der Produktion zum Ausdruck kommt. Vielmehr muss die Auflösung der dem Betriebszweck dienenden Organisation hinzukommen (BAG Urteil vom 12.2.1987 – 2 AZR 247/86 – juris RdNr 28 mwN). Abgeschlossen ist eine Stilllegung dann, wenn die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer beendet sind (BAG Urteil vom 11.11.2010 – 8 AZR 169/09 – juris RdNr 34 mwN). Die Weiterbeschäftigung von Arbeitnehmern mit Abwicklungsarbeiten steht jedoch der Annahme einer Betriebsstilllegung nicht

entgegen (BAG Urteil vom 14.10.1982 [âĀĀ 2âĀ AZR 568/80âĀ](#) [âĀĀ BAGEâĀ 41, 72](#)
[âĀĀ juris RdNrâĀ 31 mwN](#)).

âĀ

25

Auch die Feststellung der vollstâĀndigen Beendigung der BetriebstâĀtigkeit iS des [âĀ 165 AbsâĀ 1 SatzâĀ 2 NrâĀ 3 SGBâĀ III](#) ist nach der Rechtsprechung des BSG zur VorgâĀngernorm [âĀ 141b AbsâĀ 3 NrâĀ 2 AFG](#) am Betriebszweck auszurichten. Erforderlich ist die vollstâĀndige Beendigung jeder dem Betriebszweck dienenden TâĀtigkeit (BSG Urteil vom 5.6.1981 [âĀĀ 10/8b RAr 3/80âĀ](#) [âĀĀ BSGEâĀ 52, 40](#) = [âĀ SozR 4100 âĀ 141b NrâĀ 19](#) [âĀĀ jurisâĀ RdNrâĀ 32](#); BSG Urteil vom 30.10.1991 [âĀĀ 10âĀ RAr 3/91âĀ](#) [âĀĀ BSGEâĀ 70, 9âĀ](#) = [âĀ SozR 3-4100 âĀ 141b NrâĀ 3](#) [âĀĀ juris RdNrâĀ 14](#)). Deshalb stehen [âĀreineâĀ](#) Abwicklungs-, Liquidations- oder erhaltende Arbeiten, die nicht dem Betriebszweck dienen, einer Betriebseinstellung nicht entgegen (BSG Urteil vom 5.6.1981 [âĀĀ 10/8b RAr 3/80âĀ](#) [âĀĀ BSGE 52, 40âĀ](#) = [âĀ SozR 4100 âĀ 141b NrâĀ 19](#) [âĀĀ juris RdNrâĀ 32](#); BSG Urteil vom 8.2.2001 [âĀĀ BâĀ 11âĀ AL 27/00âĀ RâĀ](#) [âĀĀ juris RdNrâĀ 17](#)). Auch eine spâĀtere betriebliche bzw wirtschaftliche TâĀtigkeit des vormaligen Arbeitgebers nach der Beendigung einer vorangegangenen BetriebstâĀtigkeit soll unbeachtlich sein (Voelzke in Hauck/Noftz, SGB, Stand Juni 2018, KâĀ [âĀ 165 SGBâĀ III](#) RdNrâĀ 74âĀ f; Schneider in Schlegel/Voelzke, jurisPKâĀ SGBâĀ III, 1.âĀ Aufl 2014, [âĀ 165 RdNrâĀ 47 mwN](#), Stand 30.12.2016).

âĀ

26

Diese GrundsâĀtze, wonach eine [âĀStilllegung](#) des ganzen Betriebs oder von wesentlichen BetriebsteilenâĀ bzw eine [âĀvollstâĀndige Beendigung der BetriebstâĀtigkeitâĀ](#) bereits bei der dauerhaften Beendigung der dem bisherigen Betriebszweck dienenden wirtschaftlichen bzw betrieblichen TâĀtigkeit vorliegt, haben entsprechend auch fâĀr die [âĀvollstâĀndige GeschâĀftsaufgabeâĀ](#) des [âĀ 51 AbsâĀ 3a SatzâĀ 1 NrâĀ 3 TeilsatzâĀ 3 SGBâĀ VI](#) zu gelten. Dem Umstand, dass der Gesetzgeber in [âĀ 51 AbsâĀ 3a SatzâĀ 1 NrâĀ 3 TeilsatzâĀ 3 SGBâĀ VI](#) gerade nicht den Begriff [âĀBetriebâĀ](#) verwendet hat (vgl zur Bedeutung dieser Unterscheidung fâĀr die Bestimmung der maĀgeblichen wirtschaftlichen Einheit BSG Urteil vom 28.6.2018 [âĀĀ BâĀ 5âĀ R 25/17âĀ RâĀ](#) [âĀĀ BSGE 126, 128](#) = [âĀ SozR 4âĀ 2600 âĀ 51 NrâĀ 2, RdNrâĀ 33](#)) ist dadurch Rechnung zu tragen, dass fâĀr eine [âĀvollstâĀndige GeschâĀftsaufgabeâĀ](#) nicht allein die Beendigung der dem bisherigen Zweck eines Betriebs oder Betriebsteils dienenden wirtschaftliche TâĀtigkeit und AuflâĀsung der diesem dienenden Organisation genâĀgt, sondern die Beendigung bzw AuflâĀsung der dem bisherigen Zweck des Unternehmens als Ganzen bzw dem bisherigen Unternehmensgegenstand dienenden wirtschaftlichen TâĀtigkeit und Organisation notwendig ist (BSG Urteil vom 20.5.2020 [âĀĀ BâĀ 13âĀ R 23/18âĀ RâĀ](#) [âĀĀ SozR 4-2600 âĀ 51 NrâĀ 4 RdNrâĀ 31](#), auch zur VerâĀffentlichung in BSGE vorgesehen).

Â

27

b)Â BestÃ¤tigt wird dieses Ergebnis durch den sich aus den Gesetzesmaterialien ergebenden Sinn und Zweck der Norm.

Â

28

Wie vom BSG bereits frÃ¼her ausfÃ¼hrlich dargestellt, sollten durch die Ausnahme von der Anrechenbarkeit der Zeiten des Bezugs von Entgeltersatzleistungen der ArbeitsfÃ¶rderung auf die 45-jÃ¤hrige Wartezeit Fehlanreize in Bezug auf eine unerwÃ¼nschte RÃ¼ckkehr zur FrÃ¼hverrentungspraxis vergangener Jahre vermieden werden. Um HÃ¤rtefÃ¤lle zu verhindern, wurde die RÃ¼ckkaufausnahme fÃ¼r FÃ¤lle des durch Insolvenz oder vollstÃ¤ndige GeschÃ¤ftsaufgabe des Arbeitgebers bedingten Leistungsbezugs vorgesehen. Dabei wurde erkannt, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auch aus anderen GrÃ¼nden unverschuldet arbeitslos werden kÃ¶nnen. Jedoch wurde die EinfÃ¼hrung groÃ¼zÃ¼gigerer Ausnahmen als âmissbrauchsanfÃ¤lligâ angesehen und daher fÃ¼r ungeeignet gehalten, Fehlanreize fÃ¼r FrÃ¼hverrentungen und ein hierauf gerichtetes Zusammenwirken von Arbeitgeber und Arbeitnehmer bei der Beendigung von ArbeitsverhÃ¤ltnissen zu verhindern (*vgl hierzu BSG Urteil vom 28.6.2018 â BÅ R 25/17Å Râ â BSGE 126, 128 =Å SozR 4â2600 Å§Å 51 NrÅ 2, RdNrÅ 39 ff mwN und BSG Urteil vom 20.5.2020 â BÅ R 23/18Å Râ â SozR 4â2600 Å§Å 51 NrÅ 4 RdNrÅ 33 ff mwN, auch zur VerÃ¶ffentlichung in BSGE vorgesehen*).

Â

29

Dem vom Gesetzgeber verfolgten Ziel wird in FÃ¤llen wie dem vorliegenden bereits dann genÃ¼gt, wenn durch die vollstÃ¤ndige und dauerhafte Beendigung der dem bisherigen Unternehmenszweck bzw -gegenstand dienenden wirtschaftlichen bzw betrieblichen TÃ¤tigkeit das âUnternehmenâ als Basis bisher vorhandener BeschÃ¤ftigungen wegfÃ¤llt. Wie bereits ausgefÃ¼hrt, war diese Basis mit der vollstÃ¤ndigen Aufgabe des ursprÃ¼nglichen Unternehmensgegenstands âHandel mit hochwertiger Damen- und Herrenbekleidungâ, der Entlassung sÃ¤mtlicher Arbeitnehmer und der Vermietung der GeschÃ¤ftsrÃ¤ume an eine Drogeriekette entfallen, auch wenn die HÅ GmbH & Co. KG nicht liquidiert wurde und sich â bis 1.1.2015 ohne jeglichen Arbeitnehmerâ entsprechend ihres neuen Unternehmensgegenstands durch Vermietung und Verwaltung des in ihrem Eigentum verbliebenen GeschÃ¤ftshauses weiterhin wirtschaftlich betÃ¤tigte.

Â

c) Für ein solches Verständnis der „vollständigen Geschäftsaufgabe“ spricht aus systematischer Sicht auch der Vergleich mit dem weiteren in [§ 51 Abs 3a Satz 1 Nr 3 Teilsatz 3 SGB VI](#) geregelten Rückkausnahmetatbestand, der Insolvenz des Arbeitgebers. Auch die Insolvenz erlaubt unter Umständen den rechtlichen Fortbestand des Arbeitgebers und dessen weitere wirtschaftliche Betätigung, in diesem Fall sogar unter Fortführung des bisherigen Unternehmensgegenstands bzw Betriebszwecks.

Ä

Beide Rückkausnahmetatbestände des [§ 51 Abs 3a Satz 1 Nr 3 Teilsatz 3 SGB VI](#) haben das Ziel, es weitgehend auszuschließen, dass die Beendigung von Beschäftigung und ein nachfolgender Leistungsbezug vorrangig auf dem Wunsch nach Personalreduktion bzw vorzeitigem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben im Wege einer Fehlverrentung beruht. Vielmehr sind Beschäftigungsende und Leistungsbezug unausweichliche Folge einer die Basis jeglicher Beschäftigung durch den Arbeitgeber vernichtenden unternehmerischen Entscheidung bzw einer wirtschaftlichen Notlage des Arbeitgebers, in der diesem die freie Entscheidung über die Fortführung bestimmter Arbeitsverhältnisse entzogen oder er hierin jedenfalls beschränkt ist (*BSG Urteil vom 20.5.2020 – B 13 R 23/18 R – SozR 4 – 2600 – § 51 Nr 4 RdNr 38, auch zur Veröffentlichung in BSGE vorgesehen; vgl zur beschränkten Verfügungsbefugnis des Arbeitgebers in der Insolvenz ausführlich BSG Urteil vom 28.6.2018 – B 5 R 25/17 R – BSGE 126, 128 – SozR 4 – 2600 – § 51 Nr 2, RdNr 45 ff*). Jedoch führt auch die Insolvenz nicht notwendig zur Beendigung jeglicher wirtschaftlicher Betätigung des Arbeitgebers und – sofern es sich um eine Gesellschaft handelt – zu dessen Auflösung sowie Abwicklung (Liquidation). Vielmehr steht das Ziel der gemeinschaftlichen Befriedigung der Gläubiger eines Schuldners unter Erhaltung des Unternehmens im [§ 1 Satz 1 InsO](#) gleichberechtigt neben der Befriedigung durch Verwertung des Schuldnervermögens und Verteilung des Erlöses (vgl *Prätting in Köbler/Prätting/Bork, InsO, § 1 RdNr 36, Stand April 2012; Sternal in Kayser/Thole, Heidelberger Kommentar zur Insolvenzordnung, 10. Aufl 2020, § 1 RdNr 5; Henckel in Jaeger, InsO, 1. Aufl 2004, § 1 RdNr 2 ff*). Hierzu hat zB der vorläufige starke Insolvenzverwalter das Unternehmen bis zur Eröffnung fortzuführen ([§ 22 Abs 1 Nr 2 InsO](#)) und die Gläubigerversammlung die Möglichkeit, im Berichtstermin die Unternehmensfortführung zu beschließen ([§ 157 InsO](#)).

Ä

d) Die vom erkennenden 13. Senat hier vertretene Auslegung des Tatbestandsmerkmals „vollständige Geschäftsaufgabe“ steht schließlich

nicht im Widerspruch zum Urteil des 5. Senats des BSG vom 28.6.2018 ([BÄ 5Ä R 25/17Ä RÄ](#) [â BSGE 126, 128](#) =Ä SozR 4â 2600 Ä§Ä 51 NrÄ 2). Zwar wird dort ausgefÄ¼hrt, die vollstÄ¼ndige GeschÄ¼ftsaufgabe vollziehe sich in einem Prozess, an dessen Ende erst der vÄ¼llige Wegfall der Unternehmensorganisation und damit der Wegfall der Basis von BeschÄ¼ftigungen stehe. Der ihr zugrunde liegende ernsthafte Willensentschluss des Unternehmers vollziehe sich insbesondere in der Beendigung laufender GeschÄ¼ftsvorgÄ¼nge, der Unterlassung neuer, dem Unternehmenszweck dienender GeschÄ¼fte, der â¼¼ ggf sukzessivenÄ¼ â¼¼ Entlassung aller Arbeitnehmer, dem Abbau vorhandener Sachmittel sowie der Abmeldung des Gewerbes oder einer â¼¼ vorliegend nicht erfolgtenÄ¼ â¼¼ LÄ¼schung im Handelsregister. Jedoch hat es der 5. Senat ausdrÄ¼cklich dahinstehen lassen, wie weit dieser Prozess fortgeschritten bzw welche dieser Schritte verwirklicht sein mÄ¼ssen, um im Einzelfall zur Anrechenbarkeit von Zeiten eines Alg-Bezugs in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn auf die 45-jÄ¼hrige Wartezeit zu gelangen (BSG vom 28.6.2018 [â¼¼Ä BÄ 5Ä R 25/17Ä RÄ](#) [â¼¼ BSGE 126, 128](#) =Ä SozR 4-2600 Ä§Ä 51 NrÄ 2, RdNrÄ 54).

Ä

33

3.Ä Die vollstÄ¼ndige GeschÄ¼ftsaufgabe der vorletzten Arbeitgeberin der KlÄ¼gerin, der HÄ¼ GmbH & Co. KG, hat den Bezug von Alg im hier streitigen Zeitraum vom 16.3.2015 bis zum 14.10.2016 auch â¼¼bedingtâ¼¼. Sie ist hierfÄ¼r wesentliche (*hierzuÄ¼ c*) mitwirkende Bedingung (*hierzuÄ¼ b*) iS der hier anzuwendenden KausalitÄ¼tslehre (*hierzuÄ¼ a*).

Ä

34

a)Ä Ob der Leistungsbezug iS des [Ä§Ä 51 AbsÄ¼ 3a SatzÄ¼ 1 NrÄ¼ 3 TeilsatzÄ¼ 3 SGBÄ¼ VI](#) durch die GeschÄ¼ftsaufgabe des Arbeitgebers â¼¼bedingtâ¼¼ ist, beurteilt sich â¼¼Ä¼ wie der Senat bereits entschieden hat (BSG Urteil vom 20.5.2020 [â¼¼Ä BÄ 13Ä R 23/18Ä RÄ](#) [â¼¼ SozR 4â 2600 Ä§Ä 51 NrÄ¼ 4 RdNrÄ¼ 20Ä¼ f, auch zur VerÄ¼ffentlichung in BSGE vorgesehen](#))Ä¼ â¼¼ nach der auch im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung anzuwendenden Lehre von der wesentlich mitwirkenden Bedingung (vgl hierzu nur BSG Urteil vom 25.5.2018 [â¼¼Ä BÄ 13Ä R 30/17Ä RÄ](#) [â¼¼ SozR 4â 2600 Ä§Ä 43 NrÄ¼ 21 RdNrÄ¼ 17 mwN](#)). Nach dieser sind kausal und rechtserheblich nur solche (naturwissenschaftlich-philosophischen) Ursachen (1.Ä¼ Stufe), die wegen ihrer besonderen Beziehung zum Erfolg zu dessen Eintritt wesentlich mitgewirkt haben. FÄ¼r die insoweit erforderliche wertende Entscheidung Ä¼ber die Wesentlichkeit einer Ursache fÄ¼r den Erfolg (2.Ä¼ Stufe) gilt: Es kann mehrere rechtlich wesentliche Mitursachen geben. â¼¼Wesentlichâ¼¼ ist nicht gleichzusetzen mit â¼¼gleichwertigâ¼¼ oder â¼¼annÄ¼hernd gleichwertigâ¼¼. So kann auch eine nicht annÄ¼hernd gleichwertige, sondern verhÄ¼ltnismÄ¼Ùig niedriger zu bewertende Ursache fÄ¼r den Erfolg rechtlich wesentlich sein, sofern nicht eine andere Ursache eine Ä¼berragende Bedeutung

hat (BSG Urteil vom 25.5.2018 [BÄ 13Ä R 30/17Ä RÄ](#) [SozR 4-2600 Ä§Ä 43 NrÄ 21 RdNrÄ 17 mwN](#)). In diesem Sinne rechtlich wesentliche Ursache ist im Rahmen des [Ä§Ä 51 AbsÄ 3a SatzÄ 1 NrÄ 3 TeilsatzÄ 3 SGBÄ VI](#) eine Insolvenz oder vollstÄndige GeschÄftsaufgabe des Arbeitgebers, die zur Beendigung der BeschÄftigung mit nachfolgendem Leistungsbezug gefÄ¼hrt hat (BSG Urteil vom 20.5.2020 [BÄ 13Ä R 23/18Ä RÄ](#) [SozR 4Ä 2600 Ä§Ä 51 NrÄ 4 RdNrÄ 20Ä f](#), auch zur VerÄffentlichung in BSGE vorgesehen).

Ä

35

FÄ¼r die Frage, ob der Leistungsbezug durch die Insolvenz oder vollstÄndige GeschÄftsaufgabe [des Arbeitgebers](#) bedingt ist, ist nicht nur auf den letzten Arbeitgeber vor dem Leistungsbezug abzustellen. Vielmehr kann nach der Lehre von der rechtlich wesentlichen Bedingung der Leistungsbezug auch durch Insolvenz oder vollstÄndige GeschÄftsaufgabe eines frÄheren Arbeitgebers bedingt sein. Dies hat der Senat ebenfalls bereits ausgefÄ¼hrt (BSG Urteil vom 20.5.2020 [BÄ 13Ä R 23/18Ä RÄ](#) [SozR 4Ä 2600 Ä§Ä 51 NrÄ 4 RdNrÄ 28](#), auch zur VerÄffentlichung in BSGE vorgesehen; bereits angedeutet in BSG Urteil vom 12.3.2019 [BÄ 13Ä R 19/17Ä RÄ](#) [BSGE 127, 262](#) =Ä SozR 4Ä 2600 Ä§Ä 51 NrÄ 3, RdNrÄ 21, 23) und wird mit der Revision ausdrÄcklich nicht infrage gestellt. Der Wortlaut des [Ä§Ä 51 AbsÄ 3a SatzÄ 1 NrÄ 3 TeilsatzÄ 3 SGBÄ VI](#), nach dem nur eine [Insolvenz oder vollstÄndige GeschÄftsaufgabe des Arbeitgebers](#), nicht aber [des letzten Arbeitgebers](#) vorliegen muss, steht dem nicht entgegen. Ebenso wenig kann dem Wortlaut des [Ä§Ä 51 AbsÄ 3a SatzÄ 1 NrÄ 3 TeilsatzÄ 2](#) und [3 SGBÄ VI](#) entnommen werden, dass die Zeit des Bezugs von Entgeltersatzleistungen dem Renteneintritt unmittelbar vorausgehen mÄ¼sste. Vielmehr sind in TeilsatzÄ 2 allgemein [Zeiten nach BuchstabeÄ a](#) in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn [angesprochen](#), ohne dass eine besondere Lage dieser Zeiten innerhalb des Zwei-Jahres-Zeitraums gefordert wird.

Ä

36

b)Ä Die vollstÄndige GeschÄftsaufgabe der HÄ GmbH &Ä Co.Ä KG ist im naturwissenschaftlich-philosophischen Sinne Ursache auch fÄ¼r den Alg-Bezug der KlÄgerin in der Zeit vom 16.3.2015 bis zum 14.10.2016. Nach den Feststellungen des LSG hat die vorletzte Arbeitgeberin der KlÄgerin das gesamte GeschÄft des Handels mit hochwertiger Damen- und Herrenoberbekleidung eingestellt und deshalb sÄmtliche Arbeitnehmer, darunter auch die KlÄgerin, entlassen. Dies fÄ¼hrte nicht nur zu dem sich unmittelbar anschließenden Alg-Bezug in der Zeit vom 1.6.2014 bis zum 31.10.2014, sondern auch zu dem erneuten Alg-Bezug in der Zeit vom 16.3.2015 bis zum 14.10.2016. Die GeschÄftsaufgabe und die deshalb erfolgte KÄndigung durch die vorletzte Arbeitgeberin kÄnnen in Anwendung der *conditio-sine-qua-non-Formel* (vgl hierzu zuletzt BSG Urteil vom 6.9.2018 [BÄ 2Ä U 10/17Ä RÄ](#) [BSGE 126, 244](#) =Ä SozR 4Ä 5671 AnlÄ 1 NrÄ 2108

Nr. 9 RdNr. 18; BSG Urteil vom 6.9.2018 [B. 2 U 13/17 R](#) [SozR 4-5671 Anl. 1 Nr. 2108 Nr. 10 RdNr. 15](#)) nicht hinweggedacht werden, ohne dass der Erfolg die erneute Arbeitslosigkeit und der erneute Alg-Bezug der Klägerin entfielen. Ohne die Geschäftsaufgabe wäre der Klägerin nicht gekündigt worden und sie hätte das Beschäftigungsverhältnis bei ihrer letzten Arbeitgeberin, der C GmbH, nicht aufgenommen und wäre weder von dieser gekündigt noch im Anschluss hieran (erneut) in den Alg-Bezug geraten.

Ä

37

c) Zugleich ist die vollständige Geschäftsaufgabe der vorletzten Arbeitgeberin der Klägerin als Ursache für deren erneuten Alg-Bezug auch wesentlich mitwirkende Bedingung im oben dargestellten Sinne. Insbesondere der Kündigung der Klägerin durch ihre letzte Arbeitgeberin kommt als konkurrierender Ursache gegenüber den anderen Ursachen vorliegend keine überragende Bedeutung zu. Sie ist nicht als einzig wesentliche Ursache im Sinne des Sozialrechts zu qualifizieren, derentwegen den anderen Ursachen keine rechtlich entscheidende Bedeutung mehr zukäme (vgl. zu einer solchen Konstellation BSG Urteil vom 25.5.2018 [B. 13 R 30/17 R](#) [SozR 4-2600 Abs. 43 Nr. 21 RdNr. 18 ff.](#)). Dabei ist die Wesentlichkeit der konkurrierenden Ursachen hier vorrangig anhand des Sinn und Zwecks der Ausnahmen und Rückausnahmen des [§ 51 Abs. 3a Satz 1 Nr. 3 Teilsatz 2](#) und [§ 3 SGB VI](#) zu beurteilen.

Ä

38

Wie bereits oben (vgl. II.B.2.b) ausgeführt, sollten durch die Regelungen in Teilsatz 2 und 3 des [§ 51 Abs. 3a Satz 1 Nr. 3 SGB VI](#) Fehlanreize für Frivertungen und ein hierauf gerichtetes Zusammenwirken von Arbeitgeber und Arbeitnehmer bei der Beendigung von Arbeitsverhältnissen verhindern sowie Härtefälle vermeiden. Diesen Zielen würde es geradezu widersprechen, sollte die ggf. vorübergehende Aufnahme einer Beschäftigung der Anrechenbarkeit nachfolgender Zeiten des Bezugs von Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung entgegenstehen, obwohl der selbe Zeitraum bei ununterbrochener Arbeitslosigkeit in vollem Umfang auf die 45-jährige Wartezeit anzurechnen gewesen wäre. Vielmehr würden hierdurch (Fehl-)Anreize geschaffen, entgegen [§ 138 Abs. 1 Nr. 2](#) und 3, Abs. 4 und 5 SGB III keine (ernsthaften) Eigenbemühungen zu entfalten und nicht (ernsthaft) zur Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung bereit zu sein.

Ä

39

Vorliegend hätte die Klägerin hätte zwischen den Beteiligten nicht umstritten ist, dass die Wartezeit von 45 Jahren auch ohne die weiteren fünf Monate mit Pflichtbeitragszeiten wegen der Beschäftigung bei ihrem letzten Arbeitgeber in der Zeit vom 1.11.2014 bis zum 15.3.2015 allein durch Ausschöpfen des ihr zunächst ab 1.6.2014 gewährten Alg-Anspruchs erfüllt werden können. Vor diesem Hintergrund sieht der Senat keinen Gesichtspunkt, der es innerhalb einer an den Zwecken der Ausnahmen und Rückkausnahmen des [§ 51 Abs 3a Satz 1 Nr 3 Teilsatz 2](#) und [§ 3 SGB VI](#) ausgerichteten wertenden Betrachtung erlauben würde, der Kündigung durch die letzte Arbeitgeberin der Klägerin eine so überragende Bedeutung beizumessen, dass diese die vorangegangene Kündigung aufgrund der Geschäftsaufgabe der vorletzten Arbeitgeberin als mitwirkende Bedingung des Alg-Bezugs in der Zeit ab 16.3.2015 ausschließen könnte.

Ä

40

C. Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 Abs 1 und 4 SGG](#).

Erstellt am: 24.01.2022

Zuletzt verändert am: 21.12.2024